

Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Pädagogische Organisationsberatung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 14, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Pädagogische Organisationsberatung; der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 26.06.1996 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 29.04.1997 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 19.02.2001, Az.: H4-437/565/7/5-1-, die Ordnung genehmigt.

§1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung bildet den Abschluss eines postgradualen Studienganges, der dem Erwerb von Qualifikationen für die Beratung von Organisationen in außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern dient.

§2 Zulassungsvoraussetzungen und Art der Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer nach einem ordnungsgemäßen Studium entsprechend § 4 Abs. 5 der Studienordnung 8 Leistungsnachweise, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, erworben hat. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Direktor des Instituts für Erziehungswissenschaften zu richten.

(2) Die Prüfung erfolgt in mündlicher Form und dauert 45 Minuten.

(3) Die Prüfung umfasst die folgenden Gebiete:
- Theorie der Pädagogischen Organisationsberatung,
- Methodik der Pädagogischen Organisationsberatung.

§3 Prüfungsrechtliche Bestimmungen

(1) Bezüglich der allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere für die Bestellung der Prüfer, für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, für die Vergabe von Noten für Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfer gelten die entsprechenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Die Organisation der Prüfung erfolgt durch das Institut für Erziehungswissenschaften.

(3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel nach dem 3. Fachsemester abgelegt. Ist sie nicht bis zum Ende des 5. Fachsemesters abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.

(4) Die Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern abgenommen. Die Note für die Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfer.

(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann in einer angemessenen Frist einmal, spätestens im nächsten Semester wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung legen die beide Prüfer gemeinsam fest. Über eine zweite Wiederholungsprüfung entscheiden die beiden Prüfer auf der Grundlage eines Antrages des Kandidaten.

(6) Die Abschlussnote wird aus dem Mittel der Noten der 8 Leistungsnachweise und der Note der mündlichen Prüfung gebildet.

§4 Zertifikat

Der Abschluss des postgradualen Studienganges wird in einem Zertifikat dokumentiert. Dieses Zertifikat enthält die Abschlussnote, das Ergebnis der mündlichen Prüfung und eine Übersicht über die studierten Fachgebiete und deren Stundenumfang. Das Zertifikat wird von den beiden Prüfern unterzeichnet.

§5 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen der Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 6. Juli 2000

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften